

VINKULIERTE GESCHÄFTSANTEILE (II)

2000 Lukas Fantur/Jörg Zehetner

Fundstelle: ecolex 2000, 506
(Fortsetzung aus ecolex 2000, 428)

Vertragliche Zustimmungsvorbehalte zur Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen finden sich in der Praxis sehr häufig - nicht nur (wie vom Gesetzgeber vorgesehen) im Gesellschaftsvertrag selbst, sondern auch in (formlosen) Nebenvereinbarungen, zB in Syndikatsverträgen.⁵⁷ Wichtige Fragen der §§ 76, 77 GmbHG sind nicht ausreichend geklärt, etwa: Wem genau kommt die Zustimmungskompetenz zu? Welche Regeln kommen bei Vinkulierungsvereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrages, zB in Syndikatsverträgen, zur Anwendung? Können vinkulierte Anteile ohne Zustimmung des oder der Berechtigten mittels Spaltung nach dem SpaltG übertragen werden?

5. Vinkulierung im Syndikatsvertrag

d) gerichtliche Abhilfe gegen Zustimmungsverweigerung durch den Syndikatspartner

aa) Klage auf Zustimmung?

Wie im I. Teil unseres Beitrages (5.c)) ausgeführt, führt eine außerordentliche Kündigung des Syndikatsverhältnisses zu unausweichlichen Unsicherheiten. Es bietet sich daher an, die verweigerte Zustimmung bereits im Vorhinein gerichtlich zu erzwingen bzw ersetzen zu lassen. Dass eine vor der Anteilsübertragung geführte gerichtliche Auseinandersetzung zu einer zeitlichen Verzögerung der Veräußerung der Geschäftsanteile führt, ist die Kehrseite der Medaille. Es wird daher stets im konkreten Einzelfall zu entscheiden sein, welche Vorgangsweise jeweils die taktisch beste ist. Fällt die Entscheidung zu Gunsten einer gerichtlichen Vorweg-Klärung des schwelenden Konflikts, stellt sich allerdings die Frage nach den allenfalls heranzuziehenden Rechtsgrundlagen.⁵⁸ Ferner ist zu klären, nach welcher Verfahrensart (streitiges oder außerstreitiges Verfahren) vorzugehen ist.

Zunächst soll überlegt werden, ob die verweigernden Syndikatspartner vom Veräußerungswilligen auf Erteilung der Zustimmung zur Übertragung geklagt werden können. Eine solche Klage könnte etwa auf Grundlage einer entsprechenden - allenfalls ergänzenden - Vertragsauslegung erfolgen, wonach die Zustimmung nur aus besonderen Gründen verweigert werden darf, solch ein besonderer Grund jedoch nicht vorliege.

Ferner könnte vorgebracht werden, bei der Verweigerung der Zustimmung handle es sich um Rechtsmissbrauch. Nach der älteren Rechtsprechung liegt Rechtsmissbrauch nur dann vor, wenn der (hier: der die Zustimmung verweigernde) Vertragspartner ausschließlich in Schädigungsabsicht handelt.⁵⁹ Nach neuerer Auffassung hingegen liegt rechtsmissbräuchliche Rechtsausübung nicht nur vor, wenn die Schädigungsabsicht den einzigen Grund der Rechtsausübung bildet (Schikane), sondern auch dann, wenn zwischen den vom Handelnden verfolgten und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein "ganz krasses Missverhältnis" besteht.⁶⁰ Das unlautere Motiv muss also die lauterer Motive eindeutig überwiegen.⁶¹

Begreift man überdies ein Syndikat als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (vgl oben 6.c)), liegt es nahe, in der Verweigerung der Zustimmung einen Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht zu sehen. Denn jeder Gesellschafter hat zur Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks beizutragen und dabei die Belange der Gesellschaft (hier: des Syndikats) und seiner Mitgesellschafter zu berücksichtigen, woraus sich Pflichten auf Unterlassung, aber auch zu positivem Tun ergeben können.⁶² Dazu kann auch die Abgabe der Zustimmungserklärung zu einer geplanten Veräußerung des Geschäftsanteiles eines Syndikatspartners gehören.⁶³

Angesichts der Bestimmung des § 77 GmbHG, die für diesen Konfliktfall ein eigenes Verfahren anordnet (vgl dazu unten 5.d)bb)), erscheint es allerdings sehr zweifelhaft, eine Klage auf Zustimmung zuzulassen. Eine Zustimmungsklage würde naturgemäß ein Streitiges Verfahren nach sich ziehen. Passiv klagslegitimiert wären die die Zustimmung verweigernden Syndikatspartner. Bei seiner Entscheidungsfindung hätte das Gericht primär die wechselseitigen Interessen der Streitparteien abzuwägen. Interessen der GmbH oder gar Gläubigerschutzüberlegungen, denen der Gesetzgeber etwa im Verfahren nach § 77 GmbHG

elementare Bedeutung beimisst, wären dabei nur indirekt zu berücksichtigen, nämlich nur insoweit, als sie mit den von den Streitparteien geltend gemachten Eigeninteressen korrespondieren. Mit Rechtskraft des Urteils wäre die Zustimmung des verweigernden Syndikatspartners ersetzt. Das Recht, einen anderen Erwerber namhaft zu machen, wie dies der Gesellschaft im Verfahren gemäß § 77 GmbHG zusteht, käme dem im Rechtsstreit unterlegenen Syndikatspartner nicht zu.

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, dass die vom Gesetzgeber in § 77 GmbHG vorgegebenen Wertungsgesichtspunkte für die Ersetzung der Zustimmung im Falle einer Zustimmungsklage keine besondere Berücksichtigung fänden. Dies ist aber insofern problematisch, als es sich bei der Vorschrift des § 77 GmbHG um zwingendes Recht handelt.⁶⁴ Wird die Vinkulierung außerhalb des Gesellschaftsvertrages normiert, ist daher zu prüfen, ob nicht ein Fall einer unzulässigen Gesetzesumgehung vorliegt. Bejahendenfalls wäre § 77 GmbHG als umgangene Norm anzuwenden und ginge diesfalls als *lex specialis* dem soeben geschilderten Lösungsweg vor. Die Anwendbarkeit des § 77 GmbHG auf syndikatsvertragliche Vinkulierungen soll daher im Folgenden näher untersucht werden:

bb) Anwendung des § 77 GmbHG?

Anwendbarkeit auf außerstatutare Vinkulierungen

Zu untersuchen ist also, ob die Regelung des § 77 GmbHG für syndikatsvertragliche bzw für außerhalb der Satzung vereinbarte Vinkulierungsklauseln fruchtbar gemacht werden kann, allenfalls sogar für den Fall der Anrufung des Gerichtes zwecks Gestattung der Übertragung zwingend heranzuziehen ist. Stellt man allein auf den Gesetzeswortlaut ab, der ausdrücklich auf eine Regelung innerhalb der Satzung Bezug nimmt ("Wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt (...)", wäre diese Frage zu verneinen. Jedoch verbietet sich ein vorschnelles Urteil. Denn die Vorschrift des § 77 GmbHG ist - wie erwähnt - zwingend. Der Gesetzgeber hielt es für unerlässlich, jedem Gesellschafter die Möglichkeit zu geben, seinen Geschäftsanteil aus wichtigen Gründen auch ohne Zustimmung der Gesellschaft zu übertragen, um "sich und seine Erben aus der dauernden juristischen Gebundenheit zu befreien".⁶⁵ Eine ständige Immobilisierung der GmbH-Geschäftsanteile soll also erklärtermaßen verhindert werden.

Im Lichte des zwingenden Charakters dieser Bestimmung ist daher zu prüfen, ob es sich bei einer syndikatsvertraglichen Vinkulierung um ein unzulässiges Umweggeschäft oder lediglich um ein zulässiges Umweggeschäft handelt.⁶⁶ Im Falle der Qualifikation als Umweggeschäft wäre die Vinkulierung zwar nicht nichtig,⁶⁷ es käme jedoch die Bestimmung des § 77 GmbHG als umgangene Norm auf die syndikatsvertragliche Vinkulierung zur Anwendung.⁶⁸

Eine Umgehung stellt keinen Verstoß gegen den Wortlaut, wohl aber gegen den Zweck einer Norm dar.⁶⁹ Auf eine etwaige Umgehungsabsicht kommt es nach richtiger Auffassung nicht an.⁷⁰ Eine umgangene Norm ist auf das Umweggeschäft dann anzuwenden, wenn ansonsten der Normzweck vereitelt würde. MaW: "Unerlaubt ist, was gegen den Gesetzeszweck verstößt."⁷¹ Wird also durch die syndikatsvertragliche Vinkulierung der Gesetzeszweck des § 77 GmbHG vereitelt, so ist diese Bestimmung als umgangene Norm auf das Umweggeschäft - also auf eben diese syndikatsvertragliche Vinkulierung - anzuwenden.

Es ist daher auf den Normzweck des § 77 GmbHG zurückzukommen bzw ist dieser zu definieren.⁷² Daran anschließend ist zu entscheiden, ob die Auslagerung der Vinkulierungsklausel in einen Syndikatsvertrag eine Vereitelung des Zwecks dieser Gesetzesbestimmung zur Folge hat.

Wie erwähnt, besteht der Normzweck des § 77 GmbHG darin, die dauerhafte Immobilisierung der Geschäftsanteile zu verhindern. Da eine syndikatsvertragliche Veräußerungsbeschränkung grundsätzlich keine dingliche, sondern lediglich obligatorische Wirkungen zu entfalten vermag, könnte man prima vista meinen, ein Geschäftsanteil könne nur durch eine gesellschaftsvertragliche, nicht jedoch durch eine syndikatsvertragliche Veräußerungsbeschränkung wirksam, dh mit absoluter Wirkung, dem Geschäftsverkehr entzogen werden. Wie aber die eingangs erwähnte OGH-Entscheidung zeigt, entfaltet eine syndikatsvertragliche Vinkulierung im Falle, dass dem Erwerber der "eindeutig benachteiligende Vertragsbruch" durch den Veräußerer bei Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages bewusst war (bzw bewusst sein hätte müssen), Wirkungen, die jedenfalls

als "quasi-dinglich" zu bezeichnen sind. Darüber hinaus wird in aller Regel auch durch die drohenden Folgen einer syndikatswidrigen Veräußerung (Konventionalstrafe etc) eine dauerhafte Immobilisierung der Geschäftsanteile de facto erreicht. Daher kann - und wird - in den meisten Fällen auch eine syndikatsvertragliche Vinkulierung zu einer Immobilisierung der Geschäftsanteile führen.

Syndikatsvertragliche Vinkulierungsklauseln haben somit den für gesellschaftsvertragliche Vinkulierungen geltenden Bestimmungen zu unterliegen, da ansonsten der Normzweck des § 77 GmbHG durch eine simple Auslagerung der Vinkulierungsbestimmung in einen Syndikatsvertrag vereitelt werden könnte. Durch Syndikatsabsprachen darf aber eine Aufweichung des geltenden (GmbH-)Rechts nicht ermöglicht werden.⁷³

Eine allenfalls fehlende Umgehungsabsicht vermag daran nichts zu ändern, da es nach zutr hA für die Anwendbarkeit der umgangenen Regelung auf eine spezielle Umgehungsabsicht der Parteien nicht ankommt. Ob von einer (unzulässigen) Umgehung auszugehen ist oder nicht, hängt allein von objektiven Kriterien ab.

Sind sämtliche Gesellschafter gleichzeitig Partner der Syndikatsvereinbarung, drängt sich die Annahme einer Umgehung der hier interessierenden Gesetzesbestimmung geradezu auf.⁷⁴ Die simple Auslagerung der Vinkulierungsbestimmung in einen Syndikatsvertrag stellt einen Parafall einer Umgehungshandlung dar, da der Normzweck des § 77 GmbHG durch ein derartiges Vorgehen ohne jeden Zweifel konterkariert würde. Eine Umgehung liegt somit jedenfalls dann vor, wenn alle Gesellschafter der GmbH zugleich Parteien des Syndikatsverhältnisses sind.

Gehört hingegen nur ein Teil der Gesellschafter dem Syndikat an, stellt sich die Frage nach einer allenfalls anderen Beurteilung. Wie im unmittelbaren Anwendungsbereich⁷⁵ (vgl oben 2.a)) ist jedoch konsequenterweise auch im analogen Anwendungsbereich des § 77 GmbHG nicht dahingehend zu differenzieren, ob die syndikatsvertragliche Vinkulierungsklausel die Zustimmung aller oder nur einzelner Gesellschafter erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die eingangs (2.b)) bereits kurz erwähnte Bestimmung des § 99 Abs 2 GmbHG hingewiesen. Dort heißt es für den Fall der Verschmelzung: "Sieht der Gesellschaftsvertrag einer beteiligten Gesellschaft ein Zustimmungsrecht bei der Übertragung von Geschäftsanteilen vor, so bedarf der Verschmelzungsbeschluss der Zustimmung *dieses* Gesellschafters; § 77 erster und zweiter Satz ist sinngemäß anwendbar."⁷⁶ Die Auffassung, § 77 GmbHG könne nicht angewendet werden, wenn nur ein Teil der Gesellschafter zustimmungsbefugt ist, ist daher nicht vertretbar.

Ergebnis

Die Bestimmung des § 77 GmbHG ist somit auf syndikatsvertragliche Vinkulierungen ausnahmslos anzuwenden, unabhängig davon, ob nur zwei, mehrere oder alle Gesellschafter Parteien der außerstatutaren Vinkulierungsvereinbarung sind.

Eine dem Syndikatspartner vermeintlich zustehende Klage auf Zustimmung wird somit vom Verfahren nach § 77 GmbHG verdrängt. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat daher kein Klagerecht, aber die Möglichkeit, ein Außerstreitverfahren nach § 77 GmbHG anzustrengen. Das hat zur Folge, dass die in § 77 GmbHG erwähnten Kriterien, etwa die genannten Gesellschafts- und Gläubigerinteressen, Berücksichtigung zu finden haben. § 77 GmbHG kommt als objektiv umgangene Norm jedenfalls zur Anwendung. Ob man dabei die Bestimmung im Wege einer Analogie oder als umgangene Norm anwendet, ist einerlei. Sowohl die Anwendung einer umgangenen Norm auf ein Umgehungsgeschäft als auch eine analoge Anwendung setzen eine teleologische Prüfung des Sachverhalts anhand der ratio legis voraus. Zwischen beiden Rechtsfiguren besteht also im Endeffekt kein Unterschied.⁷⁷

Passivlegitimiert sind uE jeweils die die Zustimmung verweigernden Syndikatspartner. Diese sind als Antragsgegner zu bezeichnen. Keinesfalls kann dem Syndikat als solchem Parteistellung zugebracht werden. Das Syndikat als solches kommt im Übrigen schon deshalb als Antragsgegner nicht in Betracht, da es sich bei diesem Dauerschuldverhältnis um kein rechtsfähiges - und damit auch kein parteifähiges - Gebilde handelt. Allenfalls liegt eine GesBR vor, die nach hA nicht parteifähig ist.⁷⁸

In seiner Entscheidungsfindung hat sich das Gericht an den Grundsätzen des § 77 GmbHG entsprechend zu orientieren. Das allenfalls schlagend werdende alternative Nominierungsrecht steht dabei den (zustimmungsberechtigten) Syndikatspartnern gemeinsam zu. Welches Beschlussquorum hierfür erforderlich ist, richtet sich mangels Vorkehrung im Syndikatsvertrag nach den allgemeinen für die GesBR geltenden Regeln.

cc) Hinweise für die Praxis

Verfahrensrechtlicher Hinweis

Will ein veräußerungswilliger Gesellschafter, der durch eine (aufrechte bzw gültige - vgl oben 5.b) und 5.c)) syndikatsvertragliche Vinkulierungsklausel an die Zustimmung einzelner oder mehrerer Gesellschafter zur Veräußerung gebunden ist, die Veräußerung vorweg gerichtlich genehmigen lassen, so hat er einen Antrag gemäß § 77 GmbHG im Außerstreitverfahren zu stellen (§ 102 GmbHG analog). Was die Folgen einer irrtümlichen Klagseinbringung anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Zulässigkeit des streitigen Rechtsweges eine Prozessvoraussetzung darstellt, deren Mangel in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen ist und zur Nichtigkeit des Verfahrens führt (§ 42 JN). Die Verfahrenseinleitung selbst wird jedoch von der Nichtigkeit nicht erfasst.⁷⁹ Bringt der veräußerungswillige Gesellschafter fälschlicherweise eine Klage auf Zustimmung ein, ist diese daher vom Gericht amtswegig in einen Antrag gemäß § 77 GmbHG umzudeuten und an das zuständige Gericht, also an den für den Sitz der Gesellschaft zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichtshof erster Instanz (§ 102 GmbHG) als Außerstreitgericht zu überweisen.⁸⁰

Quasi-Verdinglichung der außerstatutaren Vinkulierung

In Hinblick auf die eingangs erwähnte OGH-Entscheidung⁸¹ empfiehlt es sich für die übrigen Parteien einer im Rahmen eines Syndikatsvertrages vereinbarten Vinkulierung, sobald sie Kenntnis davon erlangen, dass ein Syndikatspartner Verhandlungen über die Veräußerung seines Geschäftsanteiles an einen Dritten führt, den Erwerbsinteressenten unverzüglich und nachweislich von der Existenz der schuldrechtlichen Vinkulierung zu benachrichtigen. In

Hinblick auf die syndikatsvertragliche Übertragungsbeschränkung hat dies im Sinne der zitierten Rechtsprechung im Falle eines eindeutig benachteiligenden Vertragsbruchs des Veräußerers die Schlechtgläubigkeit des Erwerbers und damit die Unwirksamkeit einer allfälligen zustimmungslosen Anteilsübertragung zur Folge. Durch die rechtzeitige Verständigung des potenziellen Neugesellschafters vom Vorliegen der schuldrechtlichen Vinkulierungsvereinbarung kann also im Ergebnis deren absolute Wirkung und damit deren Quasi-Verdinglichung erreicht werden.

6. Abspaltung vinkulierter Anteile ohne Zustimmung?

Möglicherweise bietet das SpaltG dem übertragungswilligen Gesellschafter, der die Zustimmung seiner, aus der Vinkulierung berechtigten Mitgesellschafter nicht erhält, einen letzten Ausweg. Das SpaltG ermöglicht es bekanntlich, im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach Belieben⁸² auch einzelne Vermögensgegenstände auf einen anderen Rechtsträger abzuspalten (§ 1 Abs 2 Z 2 SpaltG),⁸³ somit auch Geschäftsanteile an (Tochter-)Gesellschaften. Insoweit stellt die Spaltung (zur Aufnahme) eine Parallelgestaltung zur Einzelübertragung von Vermögensgegenständen dar,⁸⁴ zumal die Anteilsgewähr an der aufnehmenden Gesellschaft (als Entgelt für die Übertragung des Vermögens) nicht notwendigerweise erforderlich ist.⁸⁵ Vielmehr können die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich auf die Anteilsgewähr auch verzichten und stattdessen eine Barzahlung entgegennehmen.⁸⁶ Dies kommt im Ergebnis einer "normalen" Anteilsveräußerung nahe: Die Spaltung wird zum Mittel der Vermögensübertragung.⁸⁷

Das Ergebnis kann auch in zwei Etappen hergestellt werden: Zuerst erfolgt beispielsweise eine ("herkömmliche") Abspaltung, bei der die betreffenden Vermögensteile auf eine im Zuge der Spaltung gegründete neue Kapitalgesellschaft übertragen werden (Abspaltung zur Neugründung; § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG); danach werden die Anteile an der neuen Gesellschaft einem Dritten übertragen.

Können nun auch vinkulierte Geschäftsanteile ohne Einholung der Zustimmung des oder der Zustimmungsberechtigten mittels Spaltung nach dem SpaltG übertragen werden? Voraussetzung ist selbstverständlich zunächst einmal, dass es sich beim übertragungswilligen

Gesellschafter - ebenso wie beim übernehmenden Rechtsträger - nicht etwa um eine natürliche Person oder zB um eine Personengesellschaft handelt, sondern um eine GmbH oder AG, weil das SpaltG nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung findet (§ 1 SpaltG).

Blickt man in die (wenigen) literarischen Stellungnahmen zu diesem Thema, die im Übrigen auch (was speziell die Vinkulierungsfrage betrifft) eher cursorisch sind, so stellt man fest, dass für Österreich offenbar vertreten wird, dass zu übertragende Geschäftsanteile trotz Vinkulierung auch ohne Zustimmung des Berechtigten übergehen.⁸⁸ All dies kann aber keinesfalls bedeuten, dass ein solcherart herbeigeführter Vermögensübergang im Verhältnis zum Vinkulierungsberechtigten nicht dennoch rechtswidrig ist.

Das Problem stellt sich freilich nur dann, wenn im Einzelfall zunächst durch Auslegung ermittelt wurde, dass von der Vinkulierungsklausel nach dem Willen der Gesellschafter auch eine Übertragung der Geschäftsanteile durch Spaltung nach dem SpaltG betroffen sein soll.⁸⁹ UE ist es aber wohl kaum vorstellbar, dass eine solche (ergänzende) Vertragsauslegung zu einem anderen als einem bejahenden Ergebnis führt.

Wenn nun der übertragungswillige Gesellschafter M (eine Mutter-GmbH bzw Mutter-AG), seinen an der Zielgesellschaft⁹⁰ Z-GmbH gehaltenen Geschäftsanteil an einen Dritten (an die Erwerbengesellschaft E) veräußern möchte, könnte er, wenn die Zustimmung zur Übertragung nicht zu erreichen ist, folgende Vorgangsweise erwägen: Die von der Muttergesellschaft M an der Zielgesellschaft Z gehaltenen Anteile werden zum Gegenstand einer (Ab-)Spaltung. Aufnehmende Gesellschaft ist die Erwerbengesellschaft E.⁹¹ Auf diese Weise könnten im Wege der Abspaltung iSd SpaltG vinkulierte Geschäftsanteile an der Z-GmbH von M nach E transferiert werden. Die Übrigen (aus der Vinkulierung berechtigten) Gesellschafter der Z-GmbH müssten, wenn die Spaltung einmal in das Firmenbuch eingetragen ist, diesen Gesellschafterwechsel - E anstatt M - hinnehmen.

Hier ist ein Grundproblem des Spaltungsrechts angesprochen, das sich keineswegs nur bei der (Ab-)Spaltung vinkulierter Geschäftsanteile, sondern ganz generell stellt: Inwieweit sind Verbote und sonstige schuld- und sachenrechtliche Übertragungshindernisse, die bei der

Einzelrechtsnachfolge gelten, auch bei Spaltungsvorgängen (mit partieller Gesamtrechtsnachfolge) wirksam?⁹²

Das österr SpaltG setzt sich mit der hier aufgeworfenen Frage nicht auseinander. Für Deutschland sieht § 132 dUmwG zwar grundsätzlich vor, dass allgemeine Vorschriften, die die Übertragbarkeit eines bestimmten Gegenstandes ausschließen oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, durch die Wirkung der Eintragung der Spaltung in das Handelsregister unberührt bleiben.⁹³ Doch auch für Deutschland wird vertreten, dass Vinkulierungsklauseln in GmbH-Verträgen die Übertragung der Geschäftsanteile durch Sonderrechtsnachfolge nicht hindern können.⁹⁴

Für Österreich ist zunächst davon auszugehen, dass es eine schrankenlose Dispositionsfreiheit im Spaltungsrecht nicht geben kann. Die allgemeinen Übertragungsbeschränkungen müssen eingehalten werden.⁹⁵ Werden also etwa Vermögensteile im Spaltungsvertrag (rechts-)missbräuchlich zugeordnet, so wird beispielsweise die Anwendung der Regeln über die Sittenwidrigkeit sowie der schadenersatzrechtlichen Vorschriften etc vorgeschlagen.⁹⁶ Unvorstellbar ist auch etwa die Trennung von Hypothek und Forderung oder die verschiedene Zuordnung einer Sache und ihrer wesentlichen Bestandteile.⁹⁷ Auch für den Bereich des AVRAG wird ein Vorrang des Arbeits- gegenüber dem Gesellschaftsrecht angenommen.⁹⁸

Bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen der Spaltung hat das Firmenbuchgericht auch zivilrechtliche Übertragungsbeschränkungen zu kontrollieren.⁹⁹ Entdeckt das Firmenbuchgericht bei der Prüfung des Spaltungsplans bzw -vertrages solche Mängel, darf die Eintragung nicht vorgenommen werden.¹⁰⁰ Das muss uE auch dann gelten, wenn Gegenstand einer (Ab-)Spaltung vinkulierte Geschäftsanteile sind, ohne dass dem Firmenbuchgericht, das die Spaltung eintragen soll, die Zustimmung aller Vinkulierungsberechtigten nachgewiesen wird.

Trotzdem ist es eine Utopie daran zu glauben, dass das Firmenbuchgericht solche Mängel entdeckt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das wohl nicht der Fall sein.¹⁰¹

Hat es also der übertragungswillige Gesellschafter bis zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch "geschafft", so wird er sich ab diesem Zeitpunkt auf § 14 SpaltG berufen. Nach Abs 3 dieser Bestimmung lassen Mängel der Spaltung die Wirkungen der Eintragung gem § 14 Abs 2 SpaltG,¹⁰² wonach die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft entsprechend der im Spaltungsplan (Spaltungsvertrag) vorgesehenen Zuordnung jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft oder die neuen Gesellschaften übergehen, unberührt.

Aber sind mit "Mängeln der Spaltung", von denen § 14 Abs 3 SpaltG spricht und die dieser Bestimmung zufolge die Wirkungen der Eintragung der Spaltung gemäß § 14 Abs 2 SpaltG unberührt lassen, wirklich auch dingliche bzw sachenrechtliche Mängel, also etwa die Außerachtlassung einer Vinkulierungsklausel, angesprochen? Genau genommen nimmt die Vorschrift des § 14 Abs 2 Z 1 SpaltG, die hier im Mittelpunkt der Betrachtung steht, nur auf die im Spaltungsplan (Spaltungsvertrag) vorgesehene Zuordnung der Vermögensteile Bezug: "Die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (...) über." Zur an sich identen Vorgängerbestimmung des § 14 SpaltG (§ 9 SpaltG alt) hat Eiselsberg¹⁰³ festgehalten, dass als Mängel der Spaltung "an sich" nur unterlassene Zuordnungen von Vermögensteilen vorstellbar sind. Das lässt aufhorchen, ist aber eine zu enge Auslegung. Die heilende Wirkung des § 14 Abs 3 1. Satz SpaltG bezieht sich darüber hinaus auch auf sonstige Verfahrensmängel des Spaltungsablaufes, etwa Einberufungsmängel.¹⁰⁴ Ob diese heilende Wirkung aber so weitgehend ist, dass sie auch dinglich wirkende Verfügungsverbote "bricht", ist angesichts des Wortlautes des § 14 Abs 2 Z 1 SpaltG fraglich.¹⁰⁵ Auch im Anwendungsbereich des AVRAG wird etwa eine "freie" Zuordnung eines Arbeitsverhältnisses durch die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger abgelehnt.¹⁰⁶ Krejci hält insofern zutreffend fest, dass das Modell der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zwar im Bereich der für die Unternehmensübertragung erforderlichen Verfügungsgeschäfte Erleichterung schafft, nicht aber im Bereich der diesen vorgelagerten Rechtsgestaltungen.¹⁰⁷

Selbst wenn man die Auffassung teilt, dass die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch den Mangel, dass eine vertraglich vereinbarte Übertragungsbeschränkung nicht eingehalten wurde, heilt, das Vermögen also übergeht,¹⁰⁸ ändert dies nichts daran, dass im Verhältnis zum

Vinkulierungsberechtigten eine krasse Rechtswidrigkeit vorliegt, was entsprechende Schadenersatzpflichten nach sich ziehen kann. Dies wird gelegentlich¹⁰⁹ übersehen.

Die hier angesprochenen Probleme bedürfen noch einer gründlichen Aufarbeitung, die an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Das Konfliktpotenzial ist jedenfalls beträchtlich.

Aus Sicht des Vertragsrichters eines GmbH-Gesellschaftsvertrages muss wohl angesichts der offenbar herrschenden Ansicht vorsichtshalber - zumindest bis auf weiteres - davon ausgegangen werden, dass eine gesellschaftsvertragliche Vinkulierungsklausel eine Übertragung des Anteils im Wege einer Spaltung (in letzter Konsequenz) nicht zu hindern vermag, selbst wenn die Vinkulierung ausdrücklich auf den Tatbestand der Spaltung ausgedehnt wird. Der Grund liegt in der oben erwähnten Vorschrift des § 14 SpaltG, wonach die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch heilende Wirkung hat. Solange die Frage nach dem Umfang dieser heilenden Wirkung durch die Rechtsprechung nicht geklärt ist, bringt diese Bestimmung erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich.

Zumindest dann, wenn sich unter den Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft befindet, wäre somit daran zu denken, den Anwendungsbereich einer (gesellschafts-)vertraglichen Vinkulierung ausdrücklich auch auf Fälle der Veräußerung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auszudehnen¹¹⁰ und allenfalls auch Konventionalstrafen vorzusehen. Sachlich gerechtfertigt erscheint uns eine solche Ausdehnung jedenfalls dann, wenn sie sich auf solche Spaltungsvorgänge bezieht, bei denen im Wesentlichen nur der vinkulierte Geschäftsanteil den Gegenstand der Vermögensübertragung darstellt, somit der Verdacht des Rechtsmissbrauches nahe liegt.

Bezieht sich die Vinkulierungsklausel auch auf Spaltungsvorgänge, so hat dies im Fall der Zustimmungsverweigerung zur Abspaltung des vinkulierten Geschäftsanteils die Obliegenheit des übertragungswilligen Rechtsträgers, ein (Außerstreit-)Verfahren nach § 77 GmbHG einzuleiten, zur Folge. In den Spaltungsvertrag (bzw Spaltungsplan) sollte daher eine entsprechende aufschiebende Bedingung aufgenommen werden. In der Folge wird es vom Einzelfall abhängen, ob das Gericht die Übertragung zu gestatten hat. Bei einer Abspaltung innerhalb eines Konzerns wird diese Entscheidung möglicherweise einfacher sein, vor allem

wenn hinsichtlich der Gesellschafter bei M und E Personenidentität herrscht. Aber auch hier darf nicht übersehen werden, dass durch eine nachträgliche Veräußerung von Anteilen an der Erwerbengesellschaft E an Dritte es im Ergebnis auch bei der hier im Mittelpunkt stehenden Z-GmbH (materiell betrachtet) zu einem Gesellschafterwechsel kommt; ein Ergebnis, das mittels Vinkulierungsklausel ursprünglich verhindert hätte werden sollen.

Wird der aus der Vinkulierung Berechtigte aber übergangen und ist der übertragungswillige Gesellschafter im Begriff, die Spaltung zum Firmenbuch anzumelden, so wird es - angesichts der (möglicherweise - vgl oben) heilenden Wirkung der Firmenbucheintragung für den Zustimmungsberechtigten eng. Eine Anfechtungsklage (nach § 9 SpaltG) kommt nicht in Betracht. Zur Einbringung einer solchen Klage sind außen stehende Dritte nicht legitimiert. Dem oder den Vinkulierungsberechtigten bleibt aber die Möglichkeit, gegen die bevorstehende Anmeldung der Spaltung zwecks Eintragung mittels Klage auf Unterlassung und einstweiliger Verfügung vorzugehen. Beide wären uE gegen den Vorstand bzw gegen die Geschäftsführer der übertragungswilligen Gesellschaft sowie gegen die Organvertreter aller sonstigen an der Spaltung beteiligten Rechtsträger (vgl § 12 Abs 1 SpaltG) zu richten. Fraglich ist, ob der Vinkulierungsberechtigte beim zuständigen Firmenbuchgericht auch einen Antrag auf Unterbrechung des Eintragungsverfahrens stellen kann. Zuständig wäre gem § 12 Abs 1 SpaltG das Gericht der übertragenden Gesellschaft. Dieses hätte in der Folge das Eintragungsverfahren gem § 19 FBG allenfalls zu unterbrechen, bis "in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses" eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Angesichts der rigiden Rechtsprechung des OGH¹¹¹ zur Voraussetzung des Vorliegens der Verletzung subjektiver Rechte im Firmenbuchverfahren sind die Erfolgsaussichten eines solchen Unterbrechungsantrages aber als eher gering einzuschätzen.

Geht man mit der derzeit wohl hA davon aus, dass die Übertragung vinkulierter Geschäftsanteile durch (partielle) Gesamtrechtsnachfolge mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch jedenfalls geheilt ist, so bleiben dem Vinkulierungsberechtigten nach dieser Eintragung nur noch Schadenersatzansprüche. Allfällige laufende Klagen auf Unterlassung sind in der Folge auf Schadenersatzbegehren umzustellen. Für diesen Fall könnten dann allenfalls vereinbarte Konventionalstrafen aktuell werden.

Nachdem aber die wohl hM gegenwärtig noch nicht ausreichend abgesichert erscheint, ist hier das letzte Wort noch nicht gesprochen. Ein mittels Spaltung über- oder umgangener Vinkulierungsberechtigter muss deshalb nach der Eintragung der Spaltung noch nicht aufgeben; vielmehr könnte er überlegen, eine Klage auf Feststellung, dass der vinkulierte Geschäftsanteil nicht übergegangen ist, einzubringen. Doch selbst dieser letzte Schritt des Vinkulierungsberechtigten steht ihm nicht in allen Fällen offen, sondern nur, wenn die Übertragung der vinkulierten Anteile im Wege der Abspaltung vorgenommen wurde. Nur bei der Abspaltung bleibt nämlich der übertragende Rechtsträger bestehen. Liegt hingegen eine Aufspaltung vor, bleibt es bei den Schadenersatzansprüchen. Denn bei der Aufspaltung kommt es zur Übertragung des gesamten Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf mehrere übernehmende Gesellschaften. Mit Eintragung (Wirksamwerden) der Spaltung erlischt der übertragungswillige Rechtsträger ohne Liquidation.¹¹² Ausgehend von einer absoluten Wirkung der Vinkulierung müsste man diesfalls den Übergang des (vinkulierten) Geschäftsanteils von M nach E verneinen. M aber ist mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch untergegangen. Dann stellt sich die Frage, wer nun Eigentümer des nicht übergegangenen Geschäftsanteils sein soll.¹¹³

57 Vgl OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = ecolex 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09.

58 Nicht übersehen werden darf, dass der Veräußerer - etwa bei Vorliegen eines Kaufvertrages - schon aus diesem Verpflichtungsgeschäft heraus verpflichtet ist, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um dem Erwerber die versprochene Rechtsstellung zu verschaffen (vgl Immenga, Klagebefugnisse bei Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung vinkulierter Namensaktien, AG 1992, 105). Dazu gehört allenfalls auch die Anstrengung eines Gerichtsverfahrens zur Erzwingung bzw Ersetzung der notwendigen Zustimmung zur Veräußerung.

59 Vgl Reischauer in Rummel, ABGB II, 2. Auflage, (1992), § 1295 Rz 59.

60 OGH 31. 10. 1989, 5 Ob 630/89, JBl 1990, 248 (Rebhahn) = ecolex 1990, 82 (Wilhelm) = RdW 1990, 108; OGH 12. 1. 1993, 4 Ob 501/93, EvBl 1993/101; Koziol - Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I, 10. Auflage, (1995), 229 f, 472 f. Zum Rechtsmissbrauch siehe weiters Reischauer in Rummel, ABGB II, 2. Auflage, (1992), § 1295 Rz 58 - 66; Mader, Rechtsmissbrauch und unzulässige Rechtsausübung (1994); Harrer in Schwimann, ABGB VII, 2. Auflage, (1997), § 1295 Rz 142 - 155; Mader, Neuere Judikatur zum Rechtsmissbrauch, JBl 1998, 677.

61 Vgl Reischauer in Rummel, ABGB II, 2. Auflage, (1992), § 1295 Rz 58 f mwN.

62 Vgl nur Schmidt K., Gesellschaftsrecht, 3. Auflage, (1997), 1746.

- 63 Vgl auch Ziemons - Jaeger, Treuepflichten bei der Veräußerung einer Beteiligung einer Aktiengesellschaft, AG 1996, 358.
- 64 Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 77 Rz 1; Tichy M., Einführung und Aufhebung von Vinkulierungsklauseln und statutarischen Aufgriffsrechten mittels Mehrheitsbeschlusses? RdW 1998, 55 (56).
- 65 Herrenhausbericht 272 BlgStenProt Herrenhaus, 17. Session 1905, 14.
- 66 Zur Unterscheidung zwischen Umgehungsgeschäft und Umweggeschäft eingehend Tamussino, Die Umgehung von Gesetzes- und Vertragsnormen (1990), passim, sowie Gschnitzer, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, (1992), 610 f und 695.
- 67 Dies im Unterschied zum Scheingeschäft, das gem § 916 ABGB als nicht gewolltes Geschäft nichtig ist.
- 68 OGH 2. 9. 1987, 1 Ob 654/87, EvBl 1988/10: "Nicht jedes Umgehungsgeschäft ist nichtig; es unterliegt vielmehr derjenigen Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist." (Leitsatz). Siehe etwa auch OGH 27. 4. 1989, 7 Ob 602/89, JBl 1989, 780.
- 69 Krejci in Rummel, ABGB I, 2. Auflage, (1990), § 879 Rz 37 mwN; Apathy in Schwimann, ABGB V, 2. Auflage, (1997), § 879 Rz 6 mwN; Binder in Schwimann, ABGB V, 2. Auflage, (1997), § 916 Rz 20 mwN. Vgl dazu die von Tamussino in Abgrenzung vom Bereich der Simulation (Scheingeschäfte und andere Täuschungen über Tatsachen) und vom "zulässigen Umweg" geprägte Definition der "unzulässigen Umgehung": "Die unzulässige Umgehung ist die Erreichung eines materiellen Rechtserfolges, ohne Täuschung über Tatsachen und auf eine solche Weise, daß eine Norm scheinbar nicht anwendbar ist, der erreichte Erfolg dem im Tatbestand der Norm geregelten Rechtserfolg jedoch so ähnlich ist, daß die Anwendung der Norm geboten ist." (Tamussino, Die Umgehung von Gesetzes- und Vertragsnormen (1990), 228).
- 70 Gschnitzer in Klang IV/1 (1968), 186; Bydlinski in Klang IV/2 (1978), 481 FN 330; ausführlich Tamussino, Die Umgehung von Gesetzes- und Vertragsnormen (1990), 61 - 77, 228; Thöni, Vertrags- und Gesetzesumgehung durch Treuhand an Gesellschaftsanteilen, eolex 1992, 236; Krejci in Rummel, ABGB I, 2. Auflage, (1990), § 879 Rz 40; Koziol - Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I, 10. Auflage, (1995), 145; Gschnitzer, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, (1992), 694 f; Apathy in Schwimann, ABGB V, 2. Auflage, (1997), § 879 Rz 6 mwN; Binder in Schwimann, ABGB V, 2. Auflage, (1997), § 916 Rz 21 mwN. Zum Theorienstreit zwischen objektiver und subjektiver Umgehungstheorie vgl auch Heid, Umgehungsgeschäft: Umgehungsabsicht Ja oder Nein? eolex 1992, 552.
- 71 Gschnitzer, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, (1992), 694.
- 72 Zur diesbezüglichen Problematik s Gschnitzer, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, (1992), 695.
- 73 Vgl Kastner, Syndikatsverträge in der österreichischen Praxis, ÖZW 1980, 1 (2) = Kastner, Gesammelte Aufsätze (1982), 130, 132.
- 74 Vgl in anderem Zusammenhang BGH 20. 1. 1983, II ZR 243/81, WM 1983, 334 (335), "Kerbnägel"; OGH 5. 12. 1995, 4 Ob 588/95, RdW 1996, 165 = wbl 1996, 125 = NZ 1997, 294 (295).
- 75 Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 1. Auflage, (1983), 625; Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, (1999), § 77 Rz 3; aA Gellis - Feil, GmbHG, 4. Auflage, (2000), § 76 Rz 17, nach denen das Verfahren gem § 77 GmbHG nicht auf Fälle anwendbar ist, in denen Gesellschafter die Zustimmung verweigern.

- 76 Hervorhebung durch die Autoren.
- 77 Vgl Tamussino, Die Umgehung von Gesetzes- und Vertragsnormen (1990), passim.
- 78 AA jedoch Holzhammer - Roth, Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, (1997), 31.
- 79 Mayr in Rechberger, ZPO (1994), § 40a Rz 3 mwN.
- 80 Die Umdeutung eines im Außerstreitverfahren eingebrachten Antrages in eine Klage wird hingegen mehrheitlich abgelehnt, vgl etwa jüngst OGH 12. 1. 1999, 5 Ob 330/98k, RdW 1999, 476.
- 81 OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2350/96f, SZ 70/98 = ecolex 1997, 940 = RdW 1997, 594 (Tichy M.) = GBU 1997/03/09.
- 82 Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), SpaltG Vorbem Rz 6.
- 83 Vgl etwa Stockenhuber, Das österreichische Spaltungsgesetz, RIW 1994, 278 (281); Aman, Einige Gedanken zum Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 unter besonderer Berücksichtigung des Spaltungsgesetzes, RdW 1993, 138 (140).
- 84 Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), SpaltG Vorbem Rz 8.
- 85 Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), SpaltG Vorbem Rz 5.
- 86 Vgl Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 17 SpaltG Rz 29.
- 87 Vgl Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), SpaltG Vorbem Rz 6, § 1 SpaltG Rz 4 mwN.
- 88 Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 10 SpaltG Rz 7, § 14 SpaltG Rz 18, vgl auch SpaltG Vorbem Rz 8; Grünwald, Probleme des Rechtsüberganges bei Spaltungen, GesRZ 1995, 110 (115); für die Verschmelzung (ohne Begründung) Fries R., Handbuch der Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen (1993), 69.
- 89 Vgl auch Dehmer, UmwG, 2. Auflage, (1996), § 20 Rz 52.
- 90 Mit dieser Terminologie wollen wir uns an § 1 Z 2 ÜbG anlehnen.
- 91 Diese Konstellation darf nicht mit dem Regelungsgegenstand des § 10 SpaltG verwechselt werden. Dort käme § 99 GmbHG (analog) zur Anwendung (Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 10 SpaltG Rz 3). Anders als im Regelungsbereich des § 10 SpaltG geht es im hier diskutierten Fall nicht um die (Auf-)Spaltung der Zielgesellschaft selbst, sondern um die Übertragung von Anteilen an der Zielgesellschaft an eine dritte Gesellschaft, und zwar im Wege der Spaltung der Muttergesellschaft.
- 92 Vgl Teichmann, Die Spaltung von Rechtsträgern als Akt der Vermögensübertragung, ZGR 1993, 396 (406 ff); Teichmann in Lutter, Verschmelzung Spaltung Formwechsel (1995), 141 ff; Löber, Vermögensübergang und institutioneller Gläubigerschutz bei der Spaltung von Kapitalgesellschaften, Diss Univ Wien (1996), 122.
- 93 Dazu etwa Kallmeyer, Spaltung: Wie man mit § 132 UmwG 1995 leben kann, GmbHR 1996, 242; Heidenhain, Sonderrechtsnachfolge bei der Spaltung, ZIP 1995, 801; vgl auch Mayer D., Erste Zweifelsfragen bei der Unternehmensspaltung, DB 1995, 861 (865).
- 94 Dehmer, UmwG, 2. Auflage, (1996), § 132 Rz 37; Henrichs, Zum Formwechsel und zur Spaltung nach dem neuen Umwandlungsgesetz, ZIP 1995, 794 (798 f); differenzierend Teichmann in Lutter, UmwG (1996), § 132 Rz 29; Teichmann in Lutter, Verschmelzung Spaltung Formwechsel (1995), 144.
- 95 Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 1 SpaltG Rz 12, § 2 SpaltG Rz 15; Grünwald, Probleme des Rechtsübergangs bei Spaltungen, GesRZ 1995, 110 (115).
- 96 Reich-Rohrwig, Das neue Spaltungsgesetz, ecolex 1993, 523 (525). Vgl auch Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 1 SpaltG Rz 12.

- 97 Heidenhain, Spaltungsvertrag und Spaltungsplan, NJW 1995, 2873 (2877).
- 98 Wiesinger, Partielle Gesamtrechtsnachfolge und Arbeitsvertrag, *ecolex* 1993, 619 (621); Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 14 SpaltG Rz 8; Hügel, Umgründungsbilanzen (1997), Rz 6.24; Krejci, Betriebsübergang (1996), 48 f.
- 99 Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 14 SpaltG Rz 5.
- 100 Grünwald, Probleme des Rechtsüberganges bei Spaltungen, *GesRZ* 1995, 110 (115).
- 101 Vgl auch Kleindiek, Vertragsfreiheit und Gläubigerschutz im künftigen Spaltungsrecht nach dem Referentenentwurf UmwG, *ZGR* 1992, 513 (517).
- 102 Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ergibt sich für die Spaltung zur Aufnahme aus § 17 SpaltG.
- 103 Eiselsberg, Spaltungsgesetz (1993), § 9 Rz 10.
- 104 Vgl Hügel, Das neue Spaltungsgesetz und die Reform des Umgründungsrechts, *ecolex* 1996, 527 (541).
- 105 Vgl dazu Engelmeyer, Die Spaltung von Aktiengesellschaften nach dem neuen Umwandlungsrecht (1995), 370 ff.
- 106 Wiesinger, Partielle Gesamtrechtsnachfolge und Arbeitsvertrag, *ecolex* 1993, 619 (621); Hügel, Umgründungsbilanzen (1997), Rz 6.24.
- 107 Krejci, Betriebsübergang (1996), 49.
- 108 Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 14 SpaltG Rzz 8, 10.
- 109 Vgl etwa Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 10 SpaltG Rz 7; für die Verschmelzung Fries R., *Handbuch der Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen* (1993), 69; Kalss, § 99 GmbHG Rz 14; vgl aber Jabornegg in *Schiemer - Jabornegg - Strasser, AktG*, 3. Auflage, (1993), § 62 Rz 6.
- 110 Vgl Mertens, Zur Universalsukzession in einem neuen Umwandlungsrecht, *AG* 1994, 66 (72).
- 111 Vgl OGH 22. 6. 1995, 6 Ob 2/95, *NZ* 1996, 277; vgl auch etwa OGH 13. 2. 1997, 6 Ob 19/97f, *GesRZ* 1997, 260 = *ecolex* 1997, 582.
- 112 Vgl Kalss, Verschmelzung Spaltung Umwandlung (1997), § 1 SpaltG Rz 3.
- 113 Vgl Löber, Vermögensübergang und institutioneller Gläubigerschutz bei der Spaltung von Kapitalgesellschaften, *Diss Univ Wien* (1996), 127.